

## Hinweise über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten

**Stand:  
04/2004**

Die Gewährung kinderbezogener Zuschläge zum Ruhegehalt setzt voraus, dass die für den jeweiligen Zuschlag zu berücksichtigende Zeit der Beamtin/dem Beamten als Kindererziehungszeit zuzuordnen ist.

### **Welchem Elternteil sind die Kindererziehungszeiten zuzuordnen?**

Nach § 50a Abs. 3 BeamtVG gilt für die Zuordnung der Kindererziehungszeit § 56 Abs. 2 SGB VI entsprechend. Danach ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Eltern sind in diesem Sinne neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern.

Einem **alleinerziehenden** Elternteil ist damit zwangsläufig die Kindererziehungszeit zuzuordnen. Alleinerziehung liegt grundsätzlich vor, wenn das Kind im Haushalt nur eines Elternteils lebt.

Haben die Eltern ihr Kind **gemeinsam** erzogen, wird die Kindererziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind **überwiegend** erzogen hat. Von einer gemeinsamen Erziehung ist insbesondere auszugehen, wenn beide Elternteile mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Wesentliche Kriterien für die Feststellung der überwiegenden Erziehung sind die Verteilung der Erwerbstätigkeit der Eltern oder die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub bzw. ab 1. Januar 2001 von Elternzeit durch einen Elternteil. Lassen sich die überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, wird die Erziehungszeit der Mutter zugeordnet.

Unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Erziehung können die gemeinsam erziehenden Eltern durch Abgabe einer **übereinstimmenden Erklärung** bestimmen, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit zugeordnet werden soll. Die Erklärung ist sowohl gegenüber der zuständigen Personaldienststelle als auch gegenüber dem für den anderen Elternteil zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder – wenn der andere Elternteil ebenfalls Beamter ist – gegenüber der für ihn zuständigen Personaldienststelle abzugeben. Sie ist grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft abzugeben. Die Zuordnungserklärung kann jedoch rückwirkend auf den Zeitraum der letzten zwei Monate vor Abgabe der Erklärung erstreckt werden, es sei denn, für einen Elternteil wurde unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung (z.B. Ruhegehalt oder Rente) bereits bindend festgestellt oder

eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich durchgeführt. Die Erklärung kann auf einen Teil der Kindererziehungszeit – auch mehrmals - beschränkt werden (z.B. Zuordnung der halben Erziehungszeit zum Vater). Sie ist unwiderruflich.

Für die übereinstimmende Erklärung ist diesem Merkblatt ein Erklärungsvordruck in zweifacher Ausfertigung beigelegt.

### **Was ist vor Abgabe der Erklärung zu beachten?**

Hat die Beamtin/der Beamte Anspruch auf die den Zuschlägen entsprechende Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, entfällt eine versorgungsrechtliche Berücksichtigung der Zuschläge.

Durch die Zuschläge darf die Höchstversorgung (Ruhegehalt ermittelt aus dem Höchstruhegehaltssatz und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe) nicht überschritten werden. Das bedeutet, dass eine Beamtin/ein Beamter deren/dessen Ruhegehalt sich aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe und dem Höchstruhegehaltssatz berechnet, keine kinderbezogenen Zuschläge zum Ruhegehalt erhalten kann.

Die Zuschläge werden auch für Zeiten gewährt, in denen die Beamtin/der Beamte berufstätig war. Die einzelnen Zuschläge sind jedoch im Interesse der Gleichbehandlung von Rentnern und Pensionären ggf. zu vermindern, da die erziehungsbedingten Versorgungssteigerungen nicht höher sein dürfen als eine durch die Kindererziehung erreichbare Rentensteigerung.

Weitergehende Informationen finden Sie im Merkblatt "Kindererziehungszuschlag / Kindererziehungsergänzungszuschlag" (siehe Landesintranet bzw. Internet: [www.lbv.nrw.de](http://www.lbv.nrw.de)) .

Für weitere Fragen steht auch die Versorgungsstelle im LBV zur Verfügung. Das LBV ist jedoch nicht in der Lage, Entscheidungshilfen zu geben. Insbesondere zu der Frage, für welchen Elternteil sich die Zuordnung der Kindererziehungszeiten finanziell günstiger auswirken wird, kann das LBV keine Stellung nehmen. Ist ein Elternteil nicht Beamter, erteilt der für ihn zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (oder eines anderen Alterssicherungssystems) auf Anfrage Auskünfte über eine mögliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei seiner Alterssicherung.